



## Schiffsabfallbewirtschaftungsplan für den Rheinhafen Krefeld

der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG

**RHEINHAFEN**   
KREFELD

Stand: 03/2018

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	3
2. Hafengebiet .....	4
3. Beschreibung der Art und Kapazität der Hafenauffangeinrichtungen .....	4
4. Beschreibung der Verfahren für das Auffangen und Sammeln von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen .....	4
5. Beschreibung des Gebührensystems .....	5
6. Verfahren für die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtungen.....	5
7. Verfahren für die laufende Konsultation der Hafenbenutzer, der mit der Abfallbehandlung beauftragten Unternehmen, der Hafentreiber und anderer Beteiligten .....	5
8. Art und Menge der aufgefangenen und behandelten Schiffsabfälle und Ladungsrückstände .....	6
9. Beschreibung der im Hafen vorhandenen Ausrüstung und Verfahren für die Vorbehandlung des Abfalls .....	7
10. Beschreibung der Verfahren für die Aufzeichnung der tatsächlichen Nutzung der Hafenauffangeinrichtungen .....	7
11. Beschreibung der Verfahren für die Aufzeichnung der aufgefangenen Menge an Schiffsabfällen und Ladungsrückständen .....	8
12. Beschreibung der Entladungsverfahren.....	8
13. Beschreibung der Art und Weise der Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen .....	8
14. Anhänge .....	10
Anhang I .....	10
Anhang II .....	12
Anhang III .....	16
Anhang IV.....	16
Anhang V.....	21

## 1. Einleitung

Nachdem die Verschmutzung der Meere und Küsten in der Vergangenheit Überhand und bedrohliche Ausmaße angenommen hatte, wurde zum Zwecke der Verminderung der Verschmutzung der Meere und Küsten durch Schiffsabfälle und Ladungsrückstände bereits 1973 in der Fassung des dazu gehörigen Protokolls von 1978 das internationale, weltweit geltende Übereinkommen – MARPOL 73/87 – geschlossen. Es trat am 31.12.1988 in Kraft.

Das Übereinkommen selbst enthält in nur zwanzig Artikeln Grundsätzliches über die Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten, um das schiffsbetriebsbedingte Einleiten von Schadstoffen zu verhüten. Ferner verpflichtet es u.a. die Unterzeichnerstaaten, für die Bereitstellung angemessener Auffangeinrichtungen in den Häfen zu sorgen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2000/59 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Richtlinie in nationale Gesetze umzuwandeln.

Der Bund hatte zur Umsetzung der Richtlinie durch die dritte Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 24.08.2001 (BGBl. I S 2276) den Abschnitt D der Anlage 1 zu § 5 des Schiffssicherheitsgesetzes geändert. Hiermit hat der Bund teilweise die Art. 6, 7, 9 Abs. 1 sowie Art. 10 und 11 in Verbindung mit Anhang II und die Art 1 bis 4 und 16 der Richtlinie umgesetzt.

Da die Bundesregierung von ihrer Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hatte, hat das Land Nordrhein-Westfalen seine Befugnis zur Gesetzgebung gemäß Art. 72 Abs. 1 GG wahrgenommen und am 22.06.2004 das Landes-Hafenentsorgungsgesetz NRW, seit dem 22. April 2017 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und zur Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesschiffsabfallgesetz – LSchAbfG), beschlossen und verkündet.

Das geltende Recht, welches sich aus dem Schiffssicherheitsgesetz (SchSG) vom 9. September 1998 - in der jeweils geltenden Fassung -, dem Recht der Gefahrenabwehr, dem Wasserrecht, Kommunalrecht, Abgabenrecht, Baurecht und dem Abfallrecht ergibt, bleibt davon unberührt.

Der vorliegende Schiffsabfallbewirtschaftungsplan konkretisiert die Regelungen, die zum Schutze der Umwelt in den oben genannten Rechtsnormen festgelegt wurden, für den Hafen Krefeld.

Die Aufstellung dieses Planes erfolgte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 LSchAbfG in Abstimmung mit den hiervon betroffenen Betreibern der im Hafengebiet befindlichen Umschlaganlagen und der Stadt Krefeld als untere Abfallwirtschaftsbehörde.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 LSchAbfG ist der Schiffsabfallbewirtschaftungsplan der Bezirksregierung Düsseldorf als obere Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen und von dieser zu bewerten und zu genehmigen. Der Plan ist alle drei Jahre und nach wesentlichen Änderungen des Hafensbetriebs zu überprüfen, soweit erforderlich anzupassen, erneut vorzulegen, zu bewerten und zu genehmigen.

Gemäß § 5 Abs. 4 LSchAbfG stellt die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG den Schiffsabfallbewirtschaftungsplan allen davon betroffenen Hafennutzern in Schriftform zur Verfügung. Darüber hinaus ist er im Internet unter <http://www.rheinhafen-krefeld.de/service.html> abrufbar.

## **2. Hafengebiet**

Der vorliegende Schiffsabfallbewirtschaftungsplan hat Gültigkeit für den Rheinhafen Krefeld (siehe Anhang I / Anlage 1).

Der Hafen Krefeld wird jährlich von z. Zt. ca. 60 Seeschiffen angelaufen, wobei einzelne Umschlaganlagen nur gelegentlich (0 bis zu 4 Seeschiffe pro Jahr) und andere weit häufiger (30-40 Seeschiffe pro Jahr) genutzt werden. Die vorstehenden Zahlen sind abhängig von der Dauer eventueller Niedrigwasserperioden.

## **3. Beschreibung der Art und Kapazität der Hafenauffangeinrichtungen**

Die gemeldeten und nicht gemeldeten Schiffsabfälle, einschließlich der ladungsbedingten Abfälle (i.S. MARPOL Anlage V, Ziffer 1.7.5), und Ladungsrückstände werden nach Art und Menge in geeigneten Behältern entsorgt.

- In der Regel werden Abfallcontainer und andere geeignete Behältnisse in ausreichender Kapazität von den betroffenen Hafenumschlagbetreibern für die Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vorgehalten.
- Im Bedarfsfall werden vom Hafenbetreiber zusätzlich, geeignete und abfallbezogene Entsorgungsbehältnisse bereitgestellt.

Die Betreiber der jeweiligen Umschlaganlage nehmen Ladungsrückstände von Häfen anlaufenden Schiffen entgegen.

## **4. Beschreibung der Verfahren für das Auffangen und Sammeln von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen**

Der Schiffsführer meldet sich rechtzeitig gemäß § 6 Abs. 1 LSchAbfG mittels des Formblatts „Meldung nach dem nordrhein-westfälischen Landesschiffsabfallgesetz“ (siehe Anhang III) 24 Stunden vor und/oder spätestens beim Verlassen des letzten Hafens jedoch vor Ankunft im Entsorgungshafen. Die (Abfall-) Erzeuger / Schiffsführer melden über Telefon, Fax oder E-Mail direkt an

die Hafenbehörde. So werden die zu entsorgenden Abfälle durch den entsprechend ausgerüsteten Lkw des Hafensbetreibers abgeholt, in dafür vorgeschriebenen Behältnissen gesammelt und ordnungsgemäß der Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG (GSAK) übergeben. Hierüber besteht ein vertragliches Übereinkommen.

## **5. Beschreibung des Gebührensystems**

Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren geringen Anzahl abzufertigender seegehender Schiffe (unter 1%) wurde auf das Erstellen eines Gebührensystems für die Entsorgung anfallender Abfälle verzichtet. Die in der Zwischenzeit eingetretene Erhöhung der Anzahl von Küstenmotorschiffen hat daran nichts geändert, da diese im Liniendienst fahren und per Sondergenehmigung (siehe Anhang I, Anlage 4) ihren Abfall nachweislich in den Seehäfen entsorgen. Die Entsorgungskosten für gängigen Hausmüll sind bereits im bestehenden Hafen- und Ufergeld enthalten und stellen bisher somit keine finanzielle Mehrbelastung für den Entsorger dar.

Die Gebühren für Entsorgung der Fäkalien werden gemäß dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 (BGBl. 2003 II S. 1800) in der z. Zt. geltenden Fassung (siehe Anhang V) an die betroffenen Reedereien weitergegeben. Die Entsorgung durch die Bilgenentöler findet bis jetzt kostenlos statt. Damit wird der Anreiz, im Hafen statt auf See zu entsorgen, sichergestellt.

## **6. Verfahren für die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtungen**

Die Meldungen etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtungen (Art. 4 Abs. 3 der Hafenentsorgungsrichtlinie) kann von den Schiffsführern mittels des öffentlich zugänglichen Formblatts (Aushang Hafenmeisterbüro) „Revidiertes konsolidiertes Format für die Meldung angeblich nicht ausreichender Hafenauffanganlagen“ (siehe Anhang IV) an die Hafenbehörde gestellt werden. Diese stellt den Sachverhalt fest und sorgt ggfls. für Abhilfe.

Die Mitteilung kann elektronisch mittels **Telefax: 02151 / 95 27 85** oder E-Mail: [hafenmeister@rheinhafen-krefeld.de](mailto:hafenmeister@rheinhafen-krefeld.de) erfolgen.

## **7. Verfahren für die laufende Konsultation der Hafenbenutzer, der mit der Abfallbehandlung beauftragten Unternehmen, der Hafensbetreiber und anderer Beteiligter**

Die betroffenen Hafenanlagenbetreiber sind in der Regel Hafenanlieger und Pächter / Eigentümer der Umschlagstelle sowie Eigentümer der daneben befindlichen Produktions- bzw. Zwischenlagerstätte. Sie tauschen sich mit dem

Hafenbetreiber über das Hafenmeisterbüro / den Hafenbetriebsleiter bei Bedarf aus.

Es besteht ein Übereinkommen mit der Bilgenentölungsgesellschaft Duisburg hinsichtlich der Entsorgung von Ölen, ölhaltigen Substanzen und Bilgenprodukten (zurzeit für den [Abfall-] Erzeuger / Schiffsführer noch kostenlos).

Mit den Verantwortlichen der GSAK als Drittbeauftragter der Stadt Krefeld besteht ein vertragliches Abkommen bezüglich der Entsorgung der vom Hafenbetreiber eingesammelten Abfälle.

Alternativ tritt der Hafenbetreiber als Vermittler zwischen dem (Abfall-) Erzeuger / Schiffsführer und der GSAK / dem Bilgenentöler auf. Dies kann vom Volumen, als auch von der Abfallart abhängig gemacht werden und ist eine Einzelfallentscheidung.

Hinsichtlich des Einsammelns von Abfällen (Lkw u. a.) bedient sich der Hafenbetreiber seiner Infrastruktur in der Betriebswerkstatt.

Die Ansprechpartner für die Abfallentsorgung und Entgegennahme entsprechender Meldungen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, sowie der Hafenmeister unterstehen bzw. handeln im Auftrag der Hafenbehörde.

## **8. Art und Menge der aufgefangenen und behandelten Schiffsabfälle und Ladungsrückstände**

### Abfallmengen:

Der Hafen Krefeld wurde 2017 von 3679 Schiffen angelaufen. Etwa 60 davon sind zum Teil immer wiederkehrende Seeschiffe, auch Kümos genannt. Die Menge jährlich anfallender Schiffsabfälle hat sich bei den Kümos nicht geändert, da die Entsorgung dieser Küstenmotorschiffe im Seehafen passiert (siehe Ausnahmegenehmigung Hafenbehörde Anhang I, Anlage 4). Es werden vom Hafenbetreiber jährlich ca. 3-4 Tonnen Abfälle (feste Stoffe) gesammelt und durch die GSAK entsorgt.

Die Bilgenentölungsgesellschaft kommt äußerst selten für ölverschmutzte Betriebsmittel bzw. Ölwassergemisch und Altöl zum Einsatz. Die entsorgten Mengen bewegen sich zwischen 0 und 1 Tonne pro Jahr. Der Fall einer Entsorgung von Fäkalien ist bisher nicht vorgekommen. Der Anteil an Abfallmenge der Seeschiffe liegt unter 5 Prozent des Gesamtaufkommens.

### Abfallarten:

Folgend eine Aufzählung in der Regel anfallender Schiffsabfälle.

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht zwingend abschließend.

<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Abfallschlüssel</b>
Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	<b>130110*</b>
Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	<b>130205*</b>
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	<b>150202*</b>
Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	<b>150203</b>
Altbatterien	<b>160601*</b>
Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	<b>170204*</b>
Papier und Pappe	<b>200101</b>
Gemischte Siedlungsabfälle	<b>200301</b>
Fäkalschlamm	<b>200304</b>

#### **9. Beschreibung der im Hafen vorhandenen Ausrüstung und Verfahren für die Vorbehandlung des Abfalls**

Eine Vorbehandlung des Abfalls findet nicht statt.

#### **10. Beschreibung der Verfahren für die Aufzeichnung der tatsächlichen Nutzung der Hafenauffangeinrichtungen**

Eine von der Binnenschifffahrt getrennte Aufzeichnung der tatsächlichen Nutzung der Hafenauffangeinrichtungen durch seegehende Schiffe erfolgt nicht.

## **11. Beschreibung der Verfahren für die Aufzeichnung der aufgefangenen Menge an Schiffsabfällen und Ladungsrückständen**

Aufgefangene und entsorgte Mengen der Schiffsabfälle werden nicht besonders dokumentiert, sondern mit den angefallenen Abfällen aus der Binnenschifffahrt und denen der Betriebswerkstatt zusammen an die GSAK als Drittbeauftragter der Stadt Krefeld übergeben.

Hierüber erhält der Hafенbetreiber einen Übernahme- / bzw. Begleitschein bzw. eine Rechnung.

Die Archivierung dieser Dokumente erfolgt bei dem Hafенbetreiber gemäß den abfallrechtlichen Aufbewahrungspflichten.

Ladungsrückstände fallen erfahrungsgemäß nicht an, da der Empfänger (Hafenumschlagbetreiber) seinen Anspruch auf Erhalt der gesamten Ladung anmeldet. Damit entfällt das Erfordernis einer Aufzeichnung in Gänze.

Ladungsrückstände fallen auch deshalb grundsätzlich nicht an, weil die Fahrzeuge in der Regel gleiche oder ähnliche Ladungen transportieren.

Ladungsbedingte Abfälle, wie z.B. Paletten oder Stauhölzer werden zur wiederkehrenden Verwendung an Bord zurückgehalten und fallen i.d.R. nicht als zu entsorgender Abfall an.

## **12. Beschreibung der Entladungsverfahren**

Eine Beschreibung der Entladungsverfahren entfällt aus vorgenannten Gründen.

Sollten dennoch aus zurzeit nicht zu erklärenden Gründen Ladungsrückstände anfallen, so obliegt die Entsorgung derselben ausschließlich dem Hafenumschlagbetreiber (§ 4 Abs. 2 LSchAbfG). Er / sie hat / haben sich bislang dieser Verpflichtung nicht entzogen.

Selbst für diesen außergewöhnlichen Fall werden von den Hafenumschlagbetreibern ausreichende und geeignete Auffangkapazitäten vorgehalten. Unzulänglichkeiten sind bislang nicht bekannt geworden.

## **13. Beschreibung der Art und Weise der Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen**

Die Entsorgung der anfallenden Schiffsabfälle seegehender Schiffe erfolgt durch die GSAK als Drittbeauftragter der Stadt Krefeld unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen, Verordnungen und Gesetze. Sie ist abfallbezogen und richtet sich nach Art und Menge der anfallenden Abfälle. Eine Behandlung vor Ort findet nicht statt.

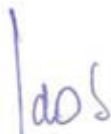


Aufgrund der Neufassung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes NRW bzw. nunmehr Landesschiffsabfallgesetz (LSchAbfG) war der Hafen Krefeld verpflichtet, Entsorgungsmöglichkeiten für die Entsorgung von Fäkalien auf Passagier- und Küstenmotorschiffen zu schaffen.

Die Entsorgung der Fäkalien erfolgt über die Firma EGN (siehe Vertrag EGN, Anhang I / Anlage 5)

Für die Richtigkeit der Angaben:

Hafen Krefeld GmbH & Co. KG  
Krefeld, 21.03.2018

  
\_\_\_\_\_  
Sascha Odermatt

  
\_\_\_\_\_  
i.V. Ralf Schopp

Name und Rechtsform:  
Hafen Krefeld GmbH & Co. KG  
eingetragen beim Amtsgericht  
Krefeld HRA 5646

Geschäftsführung:  
Ass. iur. Sascha Odermatt, Rechtsanwalt  
Dipl. Ök. Elisabeth Lehnen  
Kommanditisten:  
Stadt Krefeld,  
Neuss-Düsseldorfer Häfen  
GmbH & Co.KG

Verantwortlicher Herausgeber:  
Geschäftsführung / Hafenabteilung

Adresse:  
Hafen Krefeld GmbH & Co. KG  
Oberstraße 13  
47829 Krefeld  
Tel.: +49 (0)2151-492711  
Fax: +49 (0)2151-492750

E-Mail: [info@rheinhafen-krefeld.de](mailto:info@rheinhafen-krefeld.de)

[www.rheinhafen-krefeld.de](http://www.rheinhafen-krefeld.de)

## 14. Anhänge

### Anhang I

- Anlage 1** Hafengebiet Hafen Krefeld allgemein
- Anlage 2** Hafenanlieger sowie Standorte der Hafenauffangeinrichtungen
- 2.1 SCHARR CPC GmbH
  - 2.2 Felbermayr Deutschland GmbH
  - 2.3 COMPO EXPERT GmbH
  - 2.4 Johs. Stelten GmbH & Co. KG
  - 2.5 KCT Krefelder Container Terminal GmbH
- Anlage 3** Hafenauffangeinrichtungen Hafenbetreiber  
Standorte der Müllcontainer
- Anlage 4** Ausnahmegenehmigung der Chemgas Shipping BV, Rotterdam
- Anlage 5** Vertrag EGN Fäkalienentsorgung

### Anhang II

Liste der Kontaktstellen, der Betreiber sowie anderer Beteiligter

### Anhang III

Meldung nach dem nordrhein-westfälischen Landesschiffsabfallgesetz

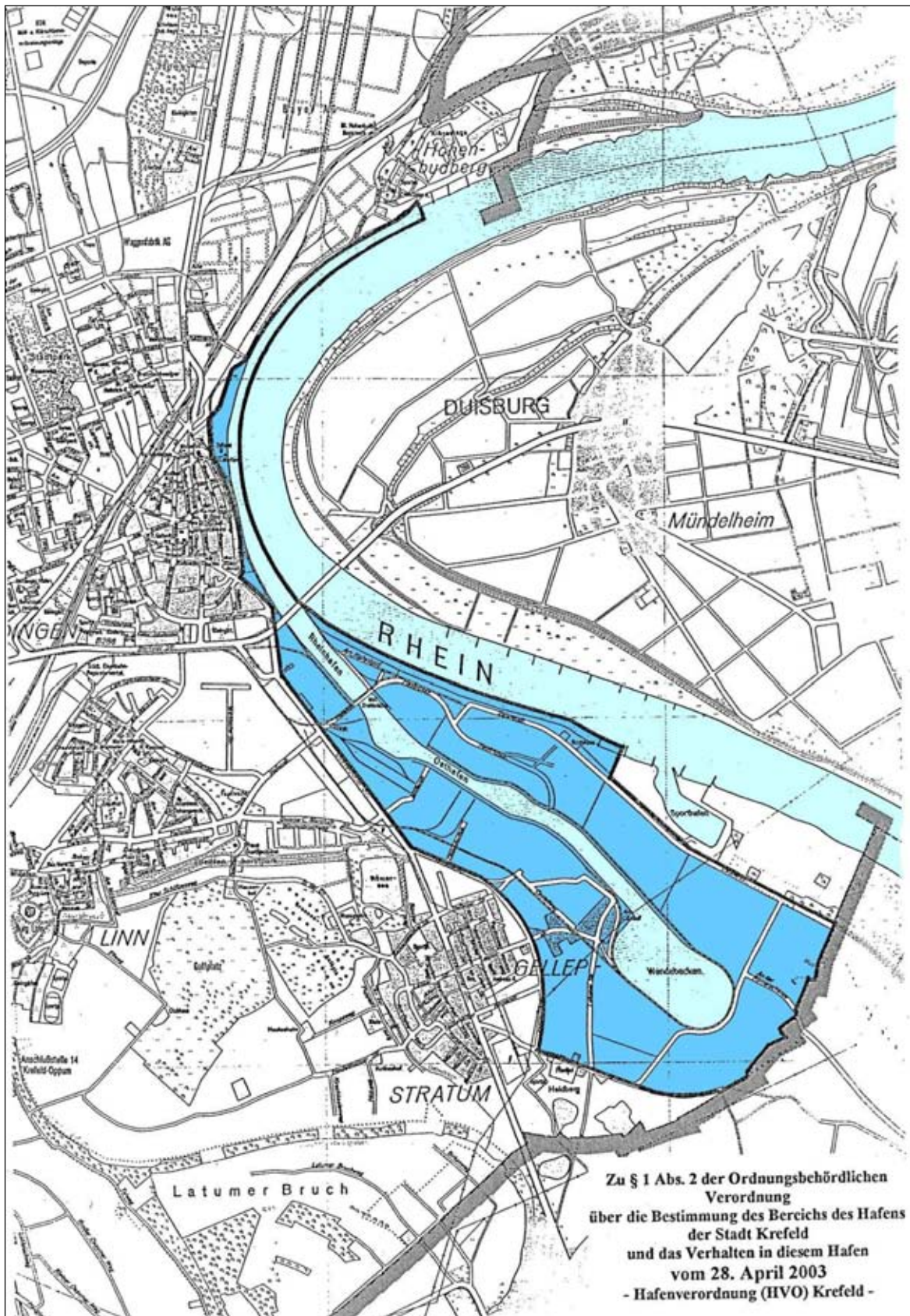
### Anhang IV

Revidiertes konsolidiertes Format für die Meldung angeblich nicht ausreichender Hafenauffanganlagen<sup>1</sup> (MEPC.1/Circ.469/Rev.1)

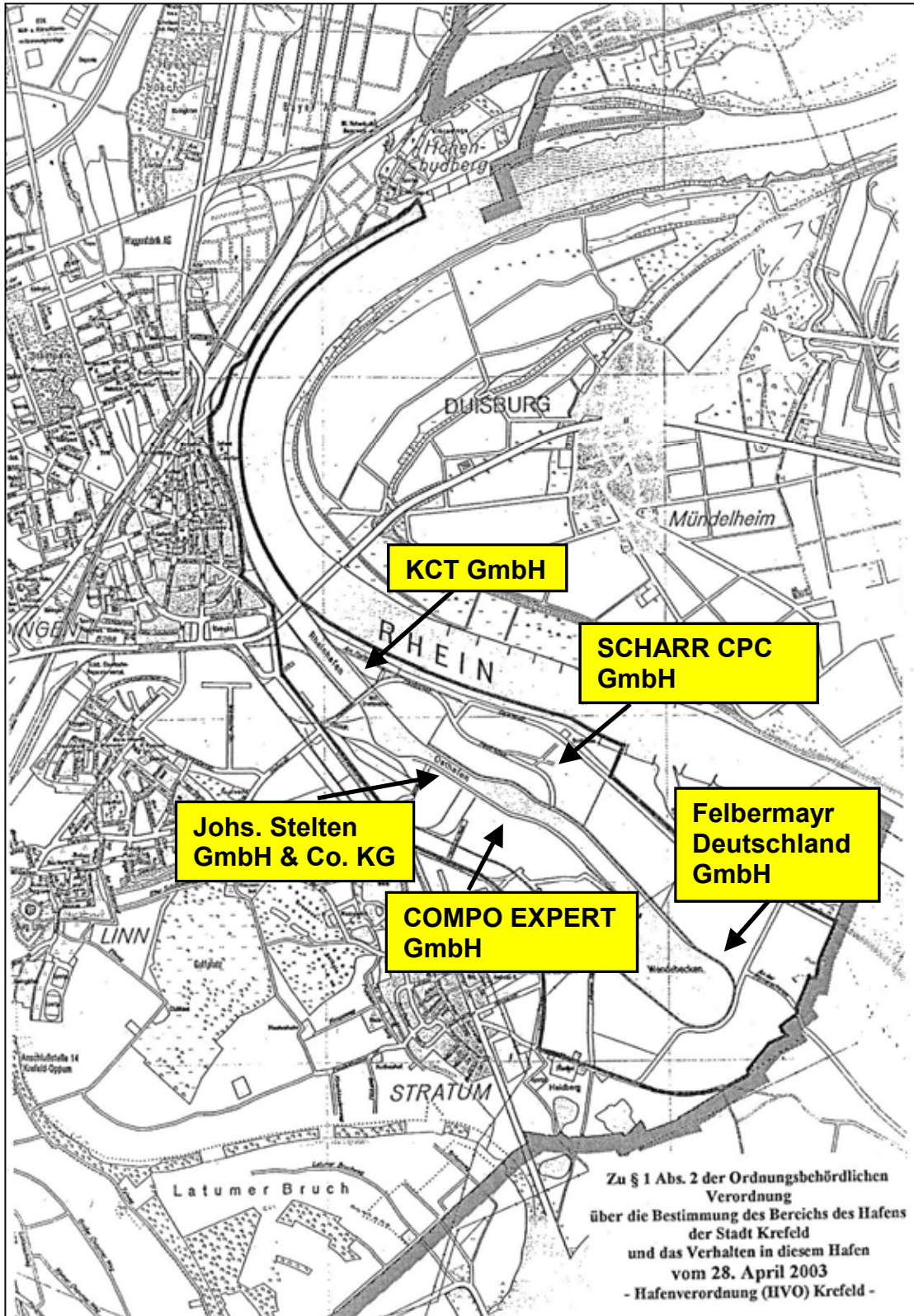
### Anhang V

Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsvorschriften

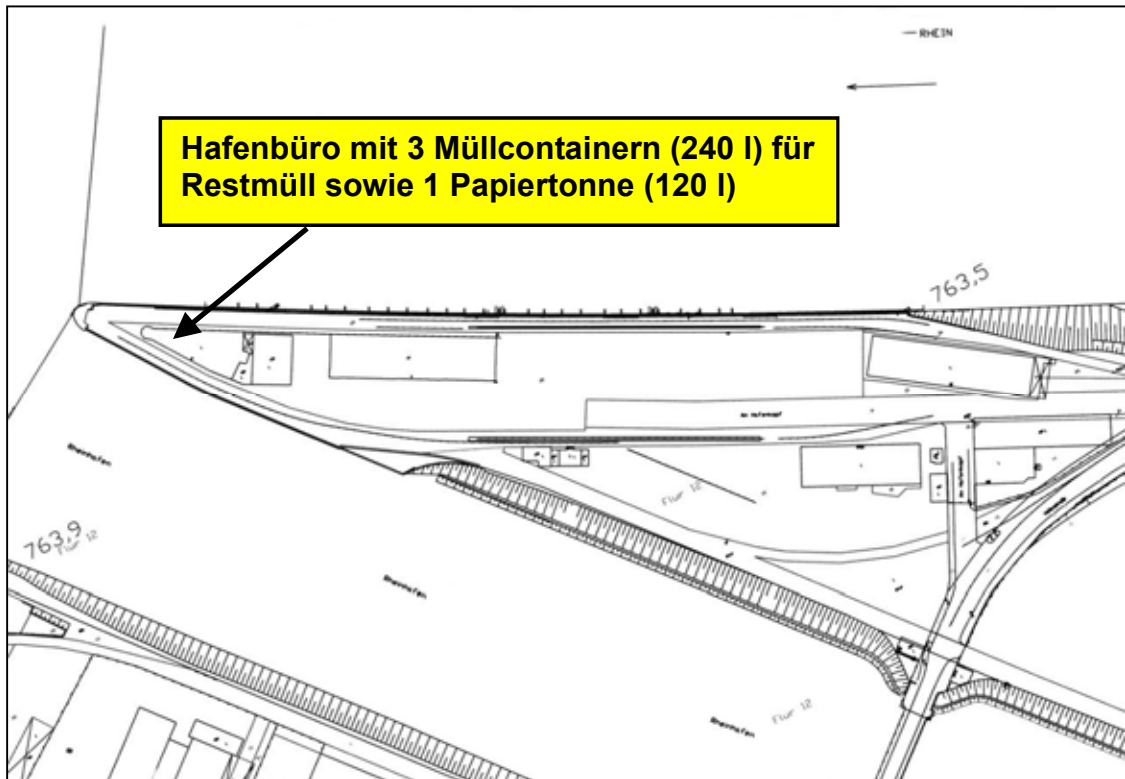
**Anlage 1 Hafengebiet: Hafen Krefeld**



**Anlage 2      Hafenanlieger sowie Standorte der Hafenauffang-  
einrichtungen**



Anlage 3 Hafenauffangeinrichtungen Hafenbetreiber  
Standorte der Müllcontainer



## Anlage 4      Ausnahmegenehmigung



Stadt Krefeld • -36- • 47792 Krefeld

Chemgas Shipping BV  
Herrn Martin Voogt  
van Vollenhovenstraat 3  
NL 3016 BE Rotterdam  
Niederlande

DER OBERBÜRGERMEISTER

Fachbereich Umwelt

18. Oktober 2011

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

36 / -00038/11 - br

Auskunft erteilt / e-mail

Herr Brons  
thomas.brons@krefeld.de

Anschrift / Zimmer

Konrad-Adenauer-Platz 17  
Zimmer 144

Telefon / Fax

02151/862406  
02151/862444

Aktenzeichen: **36 / 3611 -00038/11 - br**

Grundstück: **Krefeld, Hentrichstraße 65**

Vorhaben: **Ausnahmegenehmigung gem. § 6 Landeshafenentsorgungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Voogt,

gem. § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2000 und Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen-Landes-Hafenentsorgungsgesetz NRW - vom 22.06.2004 (GV. NRW. S. 364) in der zurzeit gültigen Fassung wird Ihnen hiermit unbeschadet der Rechte Dritter eine

### Ausnahmegenehmigung

von der in § 6 (1) geregelten Verpflichtung erteilt, alle an Bord der nachfolgend genannten Schiffe befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen der Stadt Krefeld in eine vorgehaltene Auffangvorrichtung zu entsorgen.

Diese Genehmigung gilt für die unter Ihrer Reederei fahrenden seegängigen Schiffe

- Sturgeon
- Twister
- Typhoon
- Tempest

#### Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Krefeld 301 291 (BLZ 320 500 00)

IBAN DE83 3205 0000 0000 3012 91 • SWIFT-BIC SPKRDE 33

Volksbank Krefeld 2151 (BLZ 320 603 62)

IBAN DE4832 0603 6200 0000 2151 • SWIFT-BIC GENODED1HTK

Internet: [www.krefeld.de](http://www.krefeld.de)

E-Mail: [stadtservice@krefeld.de](mailto:stadtservice@krefeld.de)

- Thresher
- Twaite.

Die Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die verantwortlichen Schiffsführer haben Kontrollen durch die zuständige Behörde sowie die von der Hafenbehörde autorisierten Mitarbeiter der Rheinhafen Krefeld GmbH zu dulden (§ 8 Absatz 2 Landes-Hafenentsorgungsgesetz).
2. Bei den Schiffsabfällen darf es sich nicht um solche handeln, die im Sinne der Nummer 1 der Regel 1 der Anlage V MARPOL zu entsorgen sind.
3. Die Schiffsabfälle dürfen nicht an Deck gelagert oder gestaut werden.
4. Der nächste Anlaufhafen darf nicht außerhalb des Hoheitsbereiches der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union liegen.
5. Der zuständigen Behörde ist durch Vorlage eines Vertrages nachzuweisen, dass, in welchen Mengen, in welchem Hafen und durch welches Unternehmen die ordnungsgemäße Entsorgung der Schiffsabfälle erfolgt. Die Schiffsführer haben diesen Nachweis beim Einlaufen in den Krefelder Hafen mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.
6. Änderungen der durch diese Genehmigung erfassten Schiffe sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
7. Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bzw. der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage oder Nebenbestimmung erteilt. Die Genehmigung kann insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder bei Nichteinhalten der Nebenbestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden.

Auf die Tatbestände der Ordnungswidrigkeit in § 11 Landes-Hafenentsorgungsgesetz wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf Klage erheben.

Hinweise:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens enthalten (§ 82 VwGO).

Die Klageschrift soll einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden. Ihr soll eine Kopie des angefochtenen Bescheides beigelegt werden.

Sofern die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) können Sie im Bescheid offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreib-, Rechenfehler) bei obiger Fachbehörde berichtigen las-

Seite 3 zum Schreiben der Stadt Krefeld vom 18. Oktober 2011

sen. Die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist wird dadurch jedoch nicht verändert.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thomas Brons

- 2) Durchschrift an Firma Scharr CPC, Herrn Dr. Kämmerling
- 3) Durchschrift an Rheinhafen Krefeld GmbH, Herrn Tetzlaff
- 4) z.Vg.



## **Anlage 5**



### **Entsorgungsvereinbarung**

Zwischen

**Hafen Krefeld GmbH & Co. KG**

**Oberstraße 13**

**47829 Krefeld**

nachfolgend Hafen Krefeld genannt

und

**EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH**

**Greefsallee 1-5**

**41747 Viersen**

nachfolgend EGN genannt

### **Präambel**

In Zusammenarbeit mit dem Hafen Krefeld hat die Stadt Krefeld entschieden, dass im Bedarfsfalle eine Entsorgung der Fäkalien von anlegenden Fahrgastschiffen und Küstenmotorschiffen, ähnlich wie bei abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, sozusagen als „rollender Kanal“ durchgeführt werden soll. Eine Zuständigkeit für die Stadt Krefeld ergibt sich nicht. Der bei den anlegenden Fahrgastschiffen anfallende Fäkalschlamm eignet sich in Zusammensetzung und Schadstoffgehalt zur Übernahme in die Kläranlage Krefeld.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die EGN wird nach Maßgabe dieser Vereinbarung von dem Hafen Krefeld Fäkalschlamm in einer den jeweils gültigen gesetzlichen und/oder behördlichen abfallrechtlichen Vorgaben entsprechenden Weise übernehmen und entsorgen.
- (2) Für diese Vereinbarung gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

### **§ 2**

#### **Pflichten des Entsorgers**

- (1) Die EGN ist, nach Prüfung und Festlegung des Entsorgungsweges, zur kontinuierlichen Übernahme des Fäkalschlammes verpflichtet.
- (2) Die EGN ist verpflichtet, die Abfälle nach Aufforderung von dem Hafen Krefeld ohne Verzögerung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu übernehmen und die für die Entsorgung notwendigen Kapazitäten bereitzustellen.
- (3) Die EGN ist verpflichtet, die Entsorgung des Fäkalschlammes ausschließlich und vollständig in dafür geeigneten und genehmigten Entsorgungsanlagen durchzuführen. Diese eigene Verpflichtung der EGN gilt auch, sofern sich die Anlagen nicht im Eigentum der EGN befinden.

- (4) Die EGN ist verpflichtet, dem Hafen Krefeld vollständige Urkunden zum Entsorgungsfachbetrieb unaufgefordert in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die EGN ist berechtigt, zur Durchführung der aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen wenn notwendig geeignete Dritte zu beauftragen. Die EGN wird den Hafen Krefeld hierüber vorab informieren.

### § 3

#### **Pflichten des Hafens Krefeld**

- (1) Der Hafen Krefeld wird den Fäkalschlamm im jeweiligen Einzel- und Bedarfsfall nach Maßgabe dieser Vereinbarung der EGN zur Verfügung stellen. Der jeweilige Einzel- und Bedarfsfall muss vor der Entsorgung schriftlich oder per Fax angekündigt werden.
- (2) Der Fäkalschlamm wird von dem jeweiligen Schiff zur Verfügung gestellt und durch den Hafen Krefeld an die EGN überlassen. Die Deklaration des Fäkalschlammes erfolgt ausschließlich durch das Schiff / den Schiffsführer. Die Deklaration wird bei der Entsorgung der EGN übergeben.
- (3) Eine Verpflichtung zur Überlassung von Fäkalschlamm an die EGN durch den Hafen Krefeld besteht nicht.
- (4) Der Hafen Krefeld ist verpflichtet, die EGN über Änderungen in der Zusammensetzung der Abfälle und über eventuell vorhandene Gefährdungen, welche von den Abfällen ausgehen können in Kenntnis zu setzen. Daraus entstehende Mehrkosten sind vom Hafen Krefeld zu tragen.

### § 4

#### **Zusammensetzung der Abfälle**

- (1) Die EGN ist berechtigt, auf eigene Kosten Stichprobenanalysen zur Überwachung der Annahmerichtwerte und Qualitäten der Abfälle durchzuführen.

## § 5

### Freistellung von den Pflichten

- (1) Die Parteien sind von Ihren Pflichten gemäß § 2 und § 3 vorübergehend (d.h. für die Dauer der Hinderung) freizustellen, wenn Sie unverschuldet, z.B. durch höhere Gewalt, Aussperrung oder Streik gehindert sind, ihre Pflichten wahrzunehmen. Die jeweils andere Partei ist von dem Eintritt einer der vorgenannten Störungen unverzüglich zu informieren, damit Abhilfemaßnahmen gemeinsam abgestimmt werden können.
- (2) Die jeweils vertraglichen Verpflichtungen der Parteien entfallen,
  - wenn der Fäkalschlamm aufgrund von drastischen Veränderungen nicht mehr anfällt;
  - wenn sich die gesetzlichen Bestimmungen zur Entsorgung des Fäkalschlammes verändern und aus diesen Gründen die Bedingungen für eine Übernahme nachhaltig verändert worden sind und eine Vereinbarungsanpassung trotz Verhandlungen zwischen der EGN und dem Hafen Krefeld nicht erfolgen kann;
  - wenn die EGN nach einmaliger Aufforderung, unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist, der vereinbarten Pflicht zur Dokumentation der Entsorgungsvorgänge nicht nachkommt.

## § 6

### Preise / Zahlungskonditionen

- (1) Für die Entsorgung des Fäkalschlammes von den anliegenden Fahrgastschiffen stellt die EGN dem Hafen Krefeld folgende Konditionen in Rechnung:

<b>An- und Abfahrt</b>	<b>pauschal €</b>	<b>40,00</b>
<b>Absaugen / Spülen vor Ort</b>	<b>je Std. €</b>	<b>70,00</b>
<b>Entsorgung von Fäkalschlamm</b>	<b>je cbm €</b>	<b>8,50</b>

Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach Leistungserbringung. Die Zahlung erfolgt binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt.

## § 7

### **Dauer der Vereinbarung, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2012
- (2) Diese Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht schriftlich 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf der Vereinbarung gekündigt wurde.
- (3) Eine Kündigung der Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt jeder Partei vorbehalten. Wichtige Gründe sind insbesondere die im § 5 Abs. 2 genannten.

## § 8

### **Kundenschutz**

- (1) Der Hafen Krefeld ist verpflichtet, die im Rahmen der Abwicklung der Geschäfte mit der EGN zu treffenden kaufmännischen Vereinbarungen nicht gegenüber von der EGN beauftragten Dritten offen zu legen.
- (2) Die EGN ist verpflichtet, die im Rahmen der Abwicklung der Geschäfte zu treffenden Vereinbarungen nicht gegenüber Dritten (insbesondere nicht gegenüber Kunden des Hafens Krefeld) offen zu legen.

## § 9

### **Haftung**

Für die Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen haftet die EGN und der Hafen Krefeld nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Eine Kopie der Versicherungsbestätigung lag dem Hafen Krefeld vor Vereinbarungsabschluss vor.

§ 10

**Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, der der unwirksamen Bestimmung zulässigerweise wirtschaftlich und technisch am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Lücken in der Vereinbarung. In diesem Fall sind Regeln zu finden, die den Sinn und Zweck dieser Vereinbarung ergänzen.

§ 11

**Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht getroffen.

§ 12


**Gerichtsstand**

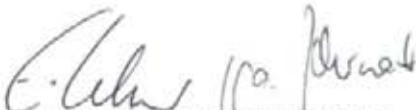
Gerichtsstand ist Mönchengladbach. Es gilt im Übrigen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.

Krefeld, den 30.08.2011

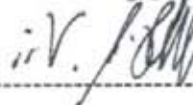
Dormagen, den 16.08.2011

**Hafen Krefeld GmbH & Co. KG**

**Entsorgungsgesellschaft  
Niederrhein mbH**  **EGN**

  
-----

**Hafen Krefeld GmbH & Co. KG**  
Oberstraße 13  
47829 Krefeld

  
-----  
Entsorgungsgesellschaft  
Niederrhein mbH  
Bergiusstraße 8  
41540 Dormagen  
T +49(0)2133/659-0  
F +49(0)2133/63257



**EGN**

Entsorgungsgesellschaft  
Niederrhein mbH

EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Greefsallee 1-5, 41747 Viersen

Hafen Krefeld GmbH & Co. KG  
Herr Plarre  
Oberstr. 13

47829 Krefeld

Viersen, 17. Juni 2015

Ihre Zeichen  
Ihre Nachricht  
Unsere Zeichen Hf

**Entsorgungsvertrag vom 30.08.2011  
Entsorgung Fäkalien der anlegenden Fahrgastschiffe und  
Küstenmotorschiffe im Hafen Krefeld  
Anpassung der Preise zum 01.07.2015**

Vertriebsinnendienstleitung  
Annette Haselhoff  
☎ +49 (0)2162.376-4270  
✉ +49 (0)2162.376-99-4270  
Annette.haselhoff@egn-mbh.de  
**Entsorgungsfachbetrieb**

Sehr geehrter Herr Plarre,

wie telefonisch besprochen erhalten Sie in Ergänzung zum o.g. Vertrag  
die ab dem 01.07.15 gültigen Preise:

An- und Abfahrt	€ 95,00/pau
Absaugen / Spülen vor Ort	€ 105,00/Std.
Entsorgung Fäkalschlamm	€ 13,50/cbm

EGN Entsorgungsgesellschaft  
Niederrhein mbH  
Greefsallee 1 - 5  
41747 Viersen

[www.entsorgung-niederrhein.de](http://www.entsorgung-niederrhein.de)

Geschäftsführer:  
Bernfried Ahle  
Reinhard Van Vlodrop

Die vorgenannten Konditionen gelten zuzüglich der jeweils gültigen  
Mehrwertsteuer.

Sitz der Gesellschaft:  
Viersen  
Eingetragen beim:  
AG Mönchengladbach,  
Handelsregister HRB 8152

Für die Dienstleistungen gelten unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.  
Davon abweichende Bestimmungen gelten nur, wenn sie im Einzelnen  
ausgehandelt und von uns schriftlich bestätigt wurden.

Vorsitzende des Aufsichtsrates:  
Kerstin Abraham

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bankverbindung:  
Deutsche Bank Köln  
BLZ 370 700 60  
Kto.-Nr. 744 55 54

Mit freundlichen Grüßen

Ust.-IdNr. DE 813771760

EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH

ppa.   
Markus Coppus

  
Annette Haselhoff

## Anhang II

### Liste der Kontaktstellen, der Betreiber sowie anderer Beteiligter

#### 1. Hafenbehörde

**Stadt Krefeld**

Fachbereich Umwelt (- 36 -)  
Elbestr. 7  
47800 Krefeld  
Tel. 0 21 51 / 3660 – 2401  
Email: umwelt@krefeld.de

#### 2. Hafenbetreiber:

**Hafen Krefeld GmbH & Co. KG**

Oberstraße 13  
47829 Krefeld  
Tel. 0 21 51 / 49 27 – 0  
Email: info@rheinhafen-krefeld.de

#### 3. Betreiber von Hafenanlagen:

**SCHARR CPC GmbH**

Hentrichstraße 65  
47809 Krefeld  
Tel. 0 21 51 / 52 19 – 0  
Email: info@scharr-cpc.de

**Felbermayr Deutschland GmbH**

An der Römerschanze 11  
47809 Krefeld  
Tel. 0 21 51 / 931 85 – 0  
Email: krefeld@felbermayr.cc

**COMPO EXPRT GmbH**

Ohlendorffstraße 29  
47809 Krefeld  
Tel. 0 21 51 / 579 - 0  
Email: info@compo-expert.de

**Johs. Stelten GmbH & Co. KG**

Düsseldorfer Straße 193  
47809 Krefeld  
Tel. 0 21 51 / 52 25 – 0  
Email: info@steltenkg.de



**4. Andere Beteiligte:**

**GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft  
Krefeld mbH**

Bruchfeld 33  
47809 Krefeld  
Tel. 0 21 51 / 582 - 0  
Email: info@gsak.de

**EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH**

Greefsallee 1-5  
41747 Viersen  
Tel. 0 21 62 / 376-0  
Fax 0 21 62 / 15467  
Email info@egn-mbh.de

Kontakt Krefeld

Tel. 0 21 62 / 376 - 4732  
Fax. 0 21 62 / 376 - 4123

**Bilgenentölungsgesellschaft mbH**

August-Hirsch-Straße 3  
47119 Duisburg  
Tel. 0 203 / 800 94 54  
Fax. 02 03 / 800 94 48  
Email: info@bilgenentoelung.de

**EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG**

Parkstraße 234  
47829 Krefeld  
Tel. 0 21 51 / 495 – 0  
Fax. 0 21 51 / 4 95 – 495  
Email: egk@egk.de

**SWK STADTWERKE KREFELD AG**

St. Töniser Straße 124  
47804 Krefeld  
Tel. 0 21 51 / 98 – 0  
Fax. 0 21 51 / 98 11 00  
Email: service@swk.de

**Wilfried Roth GmbH**

Tönisberger Straße 81 - 83  
47839 Krefeld  
Tel. 0 21 51 / 73 12 32  
Fax. 0 21 51 / 73 65 05  
Email: info@kanal-roth.de

## Anhang III

Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 3

Meldung nach dem nordrhein-westfälischen Landesschiffsabfallgesetz

ANGABEN, DIE VOR EINLAUFEN IN DEN HAFEN VON ..... GEMACHT WERDEN MÜSSEN

(Anlaufhafen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2000/59/EG)

1. Name, Rufzeichen sowie gegebenenfalls die IMO-Identifikationsnummer des Schiffs:
2. Flaggenstaat:
3. Geschätzte Anlaufzeit:
4. Geschätzte Auslaufzeit:
5. Vorheriger Anlaufhafen:
6. Nächster Anlaufhafen:
7. Letzter Hafen und Datum, an dem Schiffsabfall abgegeben wurde, unter Angabe der Mengen (in m<sup>3</sup>) und der Art des abgegebenen Abfalls:
8. Entsorgen Sie (entsprechendes Kästchen ankreuzen)  
den gesamten  einen Teil des  keinen   
Abfall(s) in den Hafenauffangeinrichtungen?
9. Art und Menge der zu entsorgenden und/oder an Bord verbleibenden Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und Prozentsatz der maximalen Lagerkapazität:

Bei Entsorgung des gesamten Abfalls bitte die zweite und letzte Spalte entsprechend ausfüllen. Wird der Abfall nicht oder nur teilweise entsorgt, bitte alle Spalten ausfüllen.

Typ	Zu entsorgender Abfall (m <sup>3</sup> )	Maximale Lagerkapazität (m <sup>3</sup> )	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m <sup>3</sup> )	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt (m <sup>3</sup> )	Abfall, der am vorherigen, unter Nummer 7 genannten Hafen abgegeben wurde (m <sup>3</sup> )
<b>Altöl</b>						
Ölhaltiges Bilgenwasser						
Ölhaltige Rückstände (Schlamm)						
Sonstiges (bitte näher angeben)						
<b>Abwasser</b> <sup>(1)</sup>						
<b>Müll</b>						
Kunststoff						
Lebensmittelabfälle						
Haushaltsabfälle (z. B. Papierzeugnisse, Lumpen, Glas, Metall, Flaschen, Steingut)						
Speiseöl						
Asche aus der Verbrennungsanlage						

Typ	Zu entsorgender Abfall (m <sup>3</sup> )	Maximale Lagerkapazität (m <sup>3</sup> )	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m <sup>3</sup> )	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt (m <sup>3</sup> )	Abfall, der am vorherigen, unter Nummer 7 genannten Hafen abgegeben wurde (m <sup>3</sup> )
Betriebsabfälle						
Tierkörper						
<b>Ladungsrückstände</b> <sup>(?)</sup> (genaue Angabe) <sup>(1)</sup>						

(1) Gemäß Anlage IV Regel 11 des Marpol-Übereinkommens kann Abwasser auf See eingeleitet werden. Die entsprechenden Kästchen müssen nicht ausgefüllt werden, wenn eine genehmigte Einleitung auf See beabsichtigt wird.

(?) Auch Schätzwerte sind zulässig.

(1) Ladungsrückstände sind entsprechend den einschlägigen Anlagen zum MARPOL-Übereinkommen, insbesondere den Anlagen I, II und V, anzugeben und zu kategorisieren.

#### Erläuterungen

1. Diese Angaben können für die Zwecke der Hafenstaatkontrolle und anderer Überprüfungen verwendet werden.
2. Die Mitgliedstaaten bestimmen, welche Stellen Kopien dieser Meldung erhalten.
3. Dieses Formular ist auszufüllen, es sei denn, dem Schiff wird gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2000/59/EG eine Ausnahme gewährt.

Ich bestätige, dass

- die vorstehenden Angaben genau und zutreffend sind,
- die entsprechende Bordkapazität zur Lagerung des gesamten Abfalls ausreicht, der zwischen der Meldung und dem Anlaufen des nächsten Hafens anfällt, in dem der Abfall entladen wird.

Datum .....

Zeit .....

Unterschrift\*

Die Meldung nach dem nordrhein-westfälischen Landesschiffsabfallgesetz ist zu senden an:

**Hafen Krefeld GmbH & Co. KG**

**FAX: 02151 / 95 27 85**

**E-Mail: [hafenmeister@rheinhafen-krefeld.de](mailto:hafenmeister@rheinhafen-krefeld.de)**

## Anhang IV

### Revidiertes konsolidiertes Format für die Meldung angeblich nicht ausreichender Hafenauffanganlagen<sup>1</sup> (MEPC.1/Circ.469/Rev.1)

Schiffskapitäne, die Schwierigkeiten bei der Abgabe von Abfall in Auffanganlagen hatten, sollen die folgenden Angaben, gegebenenfalls zusammen mit ergänzenden Unterlagen, der Verwaltung des Flaggenstaates und, wenn möglich, der zuständigen Stelle des Hafenstaates übermitteln. Der Flaggenstaat setzt die IMO und den Hafenstaat über den Vorfall in Kenntnis. Der Hafenstaat soll die Meldung prüfen und angemessen darauf reagieren, und die IMO und den meldenden Flaggenstaat über den Ausgang seiner Ermittlungen in Kenntnis setzen.

#### 1. Angaben zum Schiff

- 1.1 Name des Schiffes: \_\_\_\_\_
- 1.2 Eigner oder Betreiber: \_\_\_\_\_
- 1.3 Unterscheidungssignal: \_\_\_\_\_
- 1.4 IMO-Nummer<sup>2</sup>: \_\_\_\_\_
- 1.5 Bruttoreaumzahl: \_\_\_\_\_
- 1.6 Heimathafen: \_\_\_\_\_
- 1.7 Flaggenstaat<sup>3</sup>: \_\_\_\_\_
- 1.8 Schiffstyp:
- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Öltankschiff    | <input type="checkbox"/> Chemietankschiff          |
| <input type="checkbox"/> Massengutschiff | <input type="checkbox"/> sonstiges Frachtschiff    |
| <input type="checkbox"/> Fahrgastschiff  | <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben) |

#### 2. Angaben zum Hafen

- 2.1 Land: \_\_\_\_\_
- 2.2 Name des Hafens  
oder Gebiets: \_\_\_\_\_
- 2.3 Name des Liegeplatzes,  
Piers, Terminals: \_\_\_\_\_
- 2.4 Name des Betreibers  
der Auffanganlage (falls zutreffend): \_\_\_\_\_
- 2.5 Art des Hafenbetriebes:
- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Löschhafen | <input type="checkbox"/> Ladehafen                 |
| <input type="checkbox"/> Werft      | <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben) |
- 2.6 Ankunft: \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ (TT/MM/JJJJ)
- 2.7 Datum des Vorfalls: \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ (TT/MM/JJJJ)
- 2.8 Auslaufdatum: \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ (TT/MM/JJJJ)

<sup>1</sup> Dieses Format wurde in der dreiundfünfzigsten Sitzung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt im Juli 2005 angenommen.

<sup>2</sup> Entsprechend dem von der Organisation mit Entschließung der Versammlung A.600(15) angenommenen System der IMO – Schiffsidentifikationsnummern

<sup>3</sup> Der Name des Staates, dessen Flagge zu führen das Schiff berechtigt ist.

#### 3. Nicht ausreichende Anlage

- 3.1 Art und Menge des Abfalls, für den die Hafenauffanganlage nicht ausreichend war und Art der Schwierigkeiten

<b>Art des Abfalls</b>	<b>abzugebende Menge (m3)</b>	<b>nicht angenommene Menge (m3)</b>	<b>Schwierigkeiten</b> Angabe der angetroffenen Schwierigkeiten durch Eintragung eines oder mehrerer der folgenden Kennbuchstaben: <b>A</b> Keine Anlage verfügbar <b>B</b> Unangemessene Verzögerung <b>C</b> Nutzung der Anlage aus technischen Gründen nicht möglich <b>D</b> Ungünstiger Standort <b>E</b> Schiff musste den Liegeplatz wechseln, Verzögerung/Kosten infolge des Wechsels <b>F</b> Unangemessene Gebühren für die Nutzung der Anlage <b>G</b> Sonstiges (bitte unter 3.2 genauer ausführen)
<b>bzgl. Anlage I von MARPOL</b> Art der ölhaltigen Abfälle:			
Ölhaltiges Bilgenwasser			
Ölhaltige Rückstände (Ölschlamm)			
Ölhaltiges Tankwaschwasser (Slops)			
Verschmutztes Ballastwasser			
Ablagerungen und Schlamm aus der Tankreinigung			
Sonstige (bitte näher angeben)			
<b>bzgl. Anlage II von MARPOL</b> Gruppe des NLS4 Rückstands/Wassergemisches zur Einleitung aus Tankwaschungen			
Stoff der Gruppe X			
Stoff der Gruppe Y			
Stoff der Gruppe Z			
<b>bzgl. Anlage IV von MARPOL</b> Abwasser			
<b>bzgl. Anlage V von MARPOL</b> Art des Mülls			
Kunststoff			
Schwimmende Staumaterialien, Auskleidung oder Verpackungstoffe			
Papiererzeugnisse, Lumpen, Glas, Metall, Flaschen, Steingut, feingemahlen, etc.			

Ladungsrückstände, Papiererzeugnisse, Lumpen, Glas, Metall, Flaschen, Steingut usw., nicht feingemahlen, etc			
Küchenabfall			
Asche aus der Verbrennungsanlage			
Sonstiges (bitte näher angeben)			
<b>bzgl. Anlage VI von MARPOL</b>			
Ozon-abbauende Stoffe und Ausrüstung, die solche Stoffe enthält			
Abgasreinigungsrückstände			

4 Geben Sie unter 3.2 den richtigen technischen Namen der jeweiligen NLS (noxious liquid substance – schädlicher flüssiger Stoff) an und ob der Stoff nach Anlage II Regel 1 Absatz 15.1 bzw. 17.1 von MARPOL, als „erstarrender Stoff“ oder „Stoff hoher Viskosität“ bestimmt ist.

**3.2 Weitere Angaben zu den in der Tabelle oben aufgeführten Schwierigkeiten.**

---



---

**3.3 Haben Sie diese Schwierigkeiten besprochen oder der Hafenauffanganlage gemeldet?**

Ja  Nein

Falls Ja, (mit) wem (bitte ausführen).

---



---

Falls Ja, wie hat die Hafenauffanganlage darauf reagiert?

---



---

**3.4 Haben Sie den Bedarf des Schiffes in Bezug auf Auffanganlagen vorab (in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Hafenanforderungen) angemeldet?**

Ja  Nein  nicht zutreffend

Falls Ja, wurde Ihnen die Verfügbarkeit von Auffanganlagen bei Ankunft bestätigt?

Ja  Nein

**4. Zusätzliche Anmerkungen**

---



---



---

Unterschrift des Kapitäns

Datum: \_\_\_/\_\_\_/\_\_\_ (TT/MM/JJJJ)

## Anhang V

### Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsvorschriften

#### Internationales Recht:

- MARPOL (International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships) Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit dem dazugehörigen Änderungsprotokoll von 1978 in der jeweils gültigen Fassung, Verkehrsblatt 1991, Seite 505, Ziffer 175

#### EU-Recht:

- Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. Nr. L 332 S. 81), Celex-Nr.: 3 2000 L 0059, zuletzt geändert durch RL (EU) 2015/2087 der Kommission vom 18. 11. 2015 (ABl. Nr. L 302 S. 99)
- Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. Nr. L 131 S. 57, ber. ABl. 2013 Nr. L 32 S. 23), Celex-Nr.: 3 2009 L 0016, zuletzt geändert durch RL (EU) 2017/2110 des EP und des Rates vom 15.11.2017 (ABl. Nr. L 315 S. 61)
- Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. Nr. L 283 S. 1), Celex-Nr. 3 2010 L 0065, geändert durch RL (EU) 2017/2109 des EP und des Rates vom 15.11.2017 (ABl. Nr. L 315 S. 52)
- RICHTLINIEN RICHTLINIE (EU) 2015/2087 DER KOMMISSION vom 18. November 2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, Celex-Nr.: 32015L2087
- Leitlinien der Kommission vom 1. April 2016 zur Auslegung der Richtlinie 2000/59/EG über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (2016/C 115/05), Celex-Nr.: 52016XC0401(01)

#### Bundesrecht:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der z. Zt. geltenden Fassung
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der z. Zt. geltenden Fassung
- Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (EfbV) vom 02. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) in der z. Zt. geltenden Fassung

- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I 896) in der z. Zt. geltenden Fassung
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der z. Zt. geltenden Fassung
- Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV) vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I. S. 4043) in der z. Zt. geltenden Fassung
- Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 (BGBl. 2003 II S. 1800) in der z. Zt. geltenden Fassung
- Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz – BinSchAbfÜbkAG) vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642) in der z. Zt. geltenden Fassung
- Leitfaden zu bewährten Verfahrensweisen für Betreiber und Nutzer von Hafenauffanganlage vom 18. Oktober 2010 (VkBli. 21/2010 Nr. 150 S. 532) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

#### Landesrecht NRW

- Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV.NW. Nr. 26 vom 14.07.1988, S. 250) in der z. Zt. geltenden Fassung
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und zur Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesschiffsabfallgesetz – LSchAbfG) in der z. Zt. geltenden Fassung
- Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung – AHVO) vom 08.01.2000 (GV NRW 2000 S. 34) in der z. Zt. geltenden Fassung

#### Regierungsbezirk Düsseldorf

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens der Stadt Krefeld und das Verhalten in diesem Hafen (Hafenverordnung – HVO) in der z. Zt. geltenden Fassung

#### Stadt Krefeld

- Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) vom 11. Dezember 2003 in der z. Zt. geltenden Fassung